

dieses hohe Haus die Sistzung des Strafverfahrens gegen einen Abgeordneten befiehlt, da verfügt der Justizminister telegraphisch die Ausschreibung. Hier wird er aber die Sache erst übersehen wollen, und da wird er zweifellos finden, daß das Kammergericht ganz richtig gerichtet hat, denn die dagegen aus Alinea 1 des Artikels 31 geltend gemachten Bedenken sind hinfällig, dieser Absatz wird in seiner Bedeutung durch Absatz 3 hinreichend erläutert, wonach nie die Strafvollstreckung aufzuhalten werden kann, wenn man nicht in die Unabhängigkeit des Richteramts eingreifen will. Ein Gnadengebot des Herrn Majunke liegt mir nicht vor. Nun ist vielleicht der Justizminister nicht so streng daran gebunden, das Gesuch kann vielleicht nicht nur von dem Verurtheilten, sondern auch von Dritten ausgehen, und wenn der Reichstag den Wunsch zu erkennen giebt, den Mann zu entlassen, so ist er vielleicht formal im Recht das zu thun, aber er möchte doch erst erfahren, ob Sie das als Gnade von ihm oder als Ihr Recht verlangen. Alles dies muß der Justizminister im Falle der Annahme einer solchen Resolution erwägen, und wenn Ihnen das Resultat seiner Erwägungen nicht gefallen sollte, so seien Sie darüber nicht unwillig, er hat gewiß den Wunsch, dem Reichskanzler entgegenzukommen. Wenn Sie den Absatz 1 des Art. 31 ohne Berücksichtigung seines dritten Alineas auslegen, daß danach die Verhaftung eines Mitgliedes zum Zwecke der Strafvollstreckung während der Session nicht zulässig ist, so dürfen Sie auch jeden Augenblick die Entlassung der bereits vor dem Beginne der Session in Strafhaft befindlichen Mitglieder fordern (Sehr richtig!) und da erscheint denn Ihr am Anfang der Session eingeschlagenes Verfahren von einer eigenhümlichen Consequenz. (Sehr gut! rechts!)

Abg. Sonnemann: Ich habe die verfassungsmäßigen Bedenken einzelner Mitglieder des Hauses gegen einen Antrag wie der meine stets nur als eine Folge mangelhafter Declaration der Verfassung auffassen können und mir nie denken können, daß die norddeutsche Bundesverfassung im Jahre 1867 in Bezug auf den Schutz der Reichstagsmitglieder hat zurückzugehn wollen, hinter die Bestimmungen der meisten deutschen Einzelverfassungen, welche in ganz bestimmten unzweidimensionalen Worten den gesetzgebenden Versammlungen das Recht verleihen, die Herausgabe verhafteter Mitglieder zu verlangen. Die bairische, sächsische, württembergische, badische, hessische und die früher hannövrische Verfassung gewähren dieses Recht. Es ist dies gewissermaßen ein natürliches Recht, wie es auch Jedermann im Hause gefühlt hat, als die Nachricht kam, daß der Abg. Majunke verhaftet sei. Eine gesetzgebende Versammlung kann gar nicht in ihren Verhandlungen und Berathungen mit Sicherheit fortfahren, wenn es ihr passieren kann, daß ein Berichterstatter über ein Gehej am demselben Morgen, wo das Gesetz beraten werden soll, plötzlich verhaftet wird. Ein solcher offensichtlicher Rückschritt in unserem öffentlichen Recht gegen alle die genannten kleineren Verfassungen kann unmöglich die Absicht der Antragsteller zu Art. 31 der Verfassung im Jahre 1867, und ebenso wenig die Absicht des allerdings unsklär gehaltenen Artikels 84 der preußischen Verfassung sein. Präcedenzfälle liegen nur für den heute vorliegenden Fall nicht vor, und es ist daher der Reichstag vollkommen im Stande ein Präjudiz zu schaffen. Wenn dies aber der Fall ist, so kann der einzige richtige Weg nur der sein, nicht etwa auf zukünftige Beschlüsse einer Criminalprozeßordnung oder auch Verfassungsänderung zu verweisen, sondern sofort den Abg. Majunke zu reklamieren. Wenn dies der Reichstag entschieden ausspricht, so stimme ich dem Abg. Banks bei, daß einem solchen Beschuß von Seiten der betreffenden Behörde Folge gegeben werden muß.

Auch diejenigen, die aus Verfassungsbedenken gegen einen solchen Antrag waren, könnten jetzt unbedenklich dafür stimmen, nachdem der Justizminister selbst ausdrücklich erklärt hat, er würde einem derartigen Beschuß des Hauses Folge geben. Bei dieser Gelegenheit muß ich übrigens erwähnen, daß der Abg. Most, der sich auch unter den Verhafteten befindet, aus seinem Gefängnis heraus, einem Brief an den Justizminister gerichtet hat, ihn während der Session des Reichstages zu beurlauben, daß dieser Antrag aber bei dem Justizminister kein Gehör fand. (Hört! links!) Aus einem Zeitungsbericht über die Verhandlungen der Budgetcommission habe ich ersehen, daß daselbst dasselbst das Verfahren des Staatsanwalts Tschendorf in dieser Sache einer sehr scharfen Kritik unterworfen worden ist. Ich habe nun gewiß keinen Anlaß, diesen Herrn Staatsanwalt besonders in Schuß zu nehmen; aber der Eindruck hat sich mir doch aufgedrängt, daß die Abwälzung des Odiums in dieser Sache auf den Staatsanwalt entschieden ungerechtfertigt ist. Die Ansichten der Staatsanwälte sind ja immer nur der Reflux der Aufschauungen der maßgebenden Regierungskreise. (Sehr wahr! links!) Sind doch in einem sehr kurzen Zeitraum 784 Straf- und Verfolgungsanträge wegen Preßvergehen und Beleidigungen des Reichskanzlers durch die Presse an die Gerichte im deutschen Reich gestellt worden. (Hört! hört! im Centrum!) Die Staatsanwälte haben immer nur das ausgeführt, was die Regierungen eigentlich wünschen. Der Reichskanzler erklärte in der Sitzung vom 30. November, er wünsche, daß kein Winkel des öffentlichen Lebens unbeleuchtet bleibe, ihm sei jede Kritik willkommen, wenn sie nur sachlich sei. Nun, m. h., unter diesen zahllosen Strafanträgen sind eine sehr große Menge, die sich auf rein sachliche Kritiken beziehen. Es ist im deutschen Reiche im Augenblick nicht mehr gefaßt, die Auskünfte großer englischer und amerikanischer Blätter über die Lage in Deutschland wiederzugeben oder rein sachlich zu kritisieren. Die Befolgung dieses Systems in Stellung von Strafanträgen hat dahin geführt, daß das deutsche Reich nicht mehr berechtigt ist, sich in die Reihe der germanischen Staaten von England, Holland, Amerika zu zählen, welche keine politische Gefangen und keine Preßvergehen kennen, sondern daß wir in die Reihe der romanischen Staaten eingetragen sind, bei denen politische Prozesse zur Tagesordnung gehören. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen, wenn Sie nicht wollen, daß diese Sache, die mit solcher Einmündigkeit begonnen wurde, gänzlich ins Wasser fällt.

Abg. Lasker: Meine Ansicht, von der ich allerdings meine, daß sie die Minderheit im Hause für sich hat, geht dahin, daß die Verhaftung des Abg. Majunke dem Absatz 1 des Art. 31 der Verfassung widerspricht. Zuvorherst will ich aber bemerken, daß die Ansicht des Justizministers ein Aufschub der Strafvollstreckung sei ein Gnadenact von ihm, nicht richtig ist. Meines Erachtens ist der Justizminister überhaupt keine Instanz für Gnadenerteilung, außer in denjenigen Fällen, in welchen die Begründung etwa ausdrücklich de legitit wäre, wie diese bei gewissen Fällen, z. B. bei der Contravention gegen die Stempelgesetze dem Finanzminister delegiert ist. Höchstens würde also der Justizminister unter seiner Verantwortlichkeit den Fall vor Se. Majestät den König bringen und dessen Entscheidung extrahieren können. Im amtlichen "Justiz-Ministerial-Blatt" von 1854 S. 303 heißt es: "Die Ansezung und Unterbrechung erlaunter Strafen ist kein Theil des Begründungsrechts. Die Strafe wird nicht erlassen, sie bleibt unverändert und es handelt sich nur darum, die Nachtheile abzuminden, welche aus der sofortigen Strafvollstreckung der Strafe entstehen würden. Die Befugnis zur Bewilligung eines Aufschubs der Strafvollstreckung erscheint als ein Aufschub der dem Justizminister zustehenden obersten Ansicht über die Strafrechtsfrage (hört!), ist jedoch zum Theil den Gerichtshöfen übertragen." — Das steht in directem Widerspruch mit den Worten des Justizministers! In der weiteren Erläuterung der Grundsätze heißt es dann, daß bei Gesuchen um Auslegung der Strafvollstreckung auf längere Zeit der Justizminister befragt werden muß. Man er sieht daraus, daß die Aussetzung der Strafhaft vom Justizminister nicht als Gnadeninstanz, sondern als oberste Instanz für die Strafrechtsfrage wahrgenommen wird. — Der Herr Justizminister behauptet nun, nur dann eine Entscheidung treffen zu können, wenn ein Antrag an ihn gelangt. Wenn dies richtig wäre, wenn ein in technischer Beziehung formaler Antrag vorliegen müßte, so müßte jeder Dritte eine ausdrückliche Vollmacht beibringen, wenn auf seinen Antrag sollte eingegangen werden können. In der Justizpraxis aber kommt es häufig genug vor, daß Dritte Gesuche einreichen und daß in Folge dessen die Sache zur Cognition kommt und unter Umständen auch Aussetzung der Strafvollstreckung eintritt.

Von einem förmlichen Antrage ist also nicht die Rede und ich muß constatiren, daß der Justizminister schon seine Geneigtheit zu erkennen gegeben, auf etwa zu seiner Cognition kommenden Wunsch des Hauses zu überlegen, ob aus öffentlichen Verhältnissen des Verhafteten die Freilassung oder der Aufschub der Strafvollstreckung erfolgen könne. Darüber, daß die Freilassung des verhafteten Reichstagsmitgliedes gegen dessen Willen absolut unzulässig ist, darüber herrscht freilich gar keine Meinungsverschiedenheit. — Ferner, m. h., muß ich noch die thatächlichen Verhältnisse etwas richtig stellen. Der Fall lag nicht so, daß eine Verhaftung erfolgt ist auf Grund des stadtgerichtlichen Erkenntnisses, sondern die Sachlage ist folgende: Kurz vor der Eröffnung des Reichstages an das Stadtgericht zurück gelangte, vermutlich, weil die ausführende Behörde verfassungsmäßige Bedenken gegen die Verfassung hatte. Darauf hat das Stadtgericht diese verfassungsmäßigen Bedenken geheilt, also die Verhaftung für unzulässig erklärt und die Sache in seinen Acten behalten. Der Staatsanwalt aber erhob eine Beschwerde beim Kommergericht und das ist ohne Zweifel eine Initiative des Staatsanwalts. Sodann möchte ich die gesetzliche Lage noch nach einer anderen Seite hin betrachten. Ich zweifle nicht, daß der Herr Justizminister in seiner Tendenz, sich der Rechtspraxis so fern wie möglich zu halten, von uns nur bestärkt werden wird. Aber der Herr Justizminister hat es nicht bloß mit Recht sprechenden Gerichten zu thun, er ist auch ein politischer Mann und muß aus Gründen der Politik gar oft Directiven geben,

wodurch Gesetz ihn verpflichtet, dies zu thun. Es ist ferner gesagt worden, daß die Strafvollstreckung an sich ein so großes Justizinteresse sei, daß man Bedenken tragen sollte, aus politischen Gründen in dieses Justizinteresse einzutreten. Ich erachte es aber nicht für richtig, daß die Justiz ein Interesse habe, ob eine Strafe heute oder später vollstreckt werde. Die Heiligkeit der Rechtspraxis verlangt nur, daß das Erkenntnis überhaupt vollstreckt werde. Wenn das Erkenntnis nicht zu heilig ist, um wegen einer Kartoffelernte ausgesetzt zu werden, so ist es auch nicht zu heilig, wenn die Vollstreckung in diesem Falle aufgehoben wird für eine Anzahl von Wochen oder Tagen.

Nun komme ich zu der Ausführung, weshalb ich der Meinung bin, daß Absatz 1 des Art. 31 der Verfassung seinem Inhalte nach auch die Strafhaft bat ausschließen wollen. Die Nichtvollstreckung einer Strafhaft ist kein Plus von Privilegien gegen die Nichtvollstreckung einer Untersuchungshaft, sondern vielmehr ein Minus. (Sehr richtig!) Außerdem subsummiere ich den Aufschub der Vollstreckungshaft überhaupt nicht unter die Kategorie der Privilegien. Es ist auf die Vorgeschichte des Art. 31 eingegangen worden. Ich meine aber, daß die Worte, welche seiner Zeit der Abgeordnete Lette gesprochen hat, das Haus gar nicht engagieren könnten, welches gewiß die Absicht gehabt hat, den Wortlaut der preußischen Verfassung hierher zu übertragen. Aus der Vorgeschichte der letzteren ergibt sich aber, daß sämmtliche damals beteiligte Redner und Commissionen sich des Unterschieds zwischen Strafhaft und Vollstreckungshaft nicht bewußt geworden sind. In dem Bericht der zweiten preußischen Kammer ist ausdrücklich mitgetheilt, die Regierung habe einen Wortlaut beantragt, welcher, wenn er angenommen worden wäre, die Strafhaft gewiß ausgeschlossen haben würde, so daß also auch dort dieser Unterschied gar nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein scheint. Nebenbei hat 1848 die belgische Verfassung als Vorbild vorgelebt, die deutlich genug gegen die Vollstreckung der Strafhaft gefast ist. Darauf lege ich indeß kein besonderes Gewicht. Mehr Gewicht lege ich darauf, daß damals die preußische Verfassung verhandelt worden ist auf der Grundlage der damaligen deutschen Verfassungen. Wer den ursprünglichen Entwurf alter der damaligen hier vorgebrachten Anträge kennt und den Namen Waldeck damit in Verbindung bringt, der wird mir zugeben, daß schwierig die Absicht vorgelegen haben kann, man habe der preußischen Verfassung einen Wortlaut geben wollen, der den Schutz des Hauses gegen das beschränkt soll, was damals allgemeine Meinung und geltendes Verfassungsrecht gewesen ist. Bacharia stellt als zweifellos fest, daß die Vollstreckung der Strafhaft ohne Genehmigung der Parlamentskörper nicht gestattet sei nach der Vorschrift der deutschen Verfassung.

Auch diese Autorität wäre für mich noch nicht entscheidend; es kommt allerdings auch auf den Wortlaut an. Für jeden, der mit dem Redigieren von Gesetzen unzugehörig ist, ist es ganz klar, daß der Wortlaut die Verhaftung ganz allgemein in sich begriffen hätte, wenn er wie folgt lautete: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied derselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung verhaftet werden, außer, wenn er bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergreift wird.“ Nun aber hatte man damals Erwägungen ange stellt, daß der Schutz gegen Verhaftung noch nicht genüge, sondern auch noch ein Schutz gegen Untersuchung notwendig sei, und um recht vorsichtig zu sein, hatte man die Worte „zur Untersuchung gezogen oder“ eingefügt und dadurch ist eben dieser dunkle Wortlaut gekommen. Ich berufe mich darauf, daß die Allermeisten, welche bisher die Verfassung gelebt hatten, immer der Meinung waren, es sei eine solche Haft ohne Zustimmung des Reichstages nicht zulässig. Uebrigens liegt nicht nur bei dem Abgeordneten Liebniß ein Präcedenzfall vor, daß eine Strafvollstreckung während der Reichstags session nicht ausgeübt worden ist, sondern auch bei dem Abgeordneten Wlost, Sonnemann, Dunker u. c. Nun aber muß ich offen bekennen, daß ich die rechtmäßigen Zweifel der andern Seite nach dem Wortlaut anerkennen muß. Hätte der Fall so gelegen, daß wir einfach hätten sagen können, es ist nicht möglich, über den Sinn des Artikels 31 hinwegzukommen, so würde ich mich nicht geschämt haben, in einem förmlichen Antrage dies auszusprechen gegen die Gerichte. Als das Obertribunal gegen den klaren Wortlaut der Verfassung die Rechtsfreiheit, wie das Abgeordnetenhäus anzunahm, zu beschränken strebte, nahm das Haus keinen Anstand, die innere Ungültigkeit des Erkenntnisses zu declariren. Diese sehr schneidige Waffe ist aber heute zerbrochen, weil von allen Seiten des Hauses Stimmen gefunden sind, die den Art. 31 anders als ich auslegen, und mit einer solchen Thatatze muß ich rechnen. Wie ist der Verlauf in der Commission gewesen? Die eigentliche Stimmenbildung des Hauses, daß Derartiges während der Session nicht vorkommen dürfe, hat sich im ersten Antrage ausgedrückt. Alle anderen Anträge aber, welche speziell in dem Fall Majunke Remedium schaffen wollten, haben keine Majorität gefunden.

Die Rechtsfrage wollen die Mitglieder des Centrums und der Fortschrittspartei nicht außer Acht lassen und deshalb stimmen sie in der Commission gegen denselben Antrag, den heute Herr Windhorst eingebraucht hat. Diese Stellung war ganz richtig, denn ohne rechtliche Begründung kommt man zu demselben Antrag, den die Socialdemokraten im Anfang der Session eingebracht haben, der die Sozialdemokratie im Anfang der Session eingebracht haben. Wir haben aber gar keinen Rechtsstiel, d. h. zu einem Gnadengebot! Wir haben aber gar keinen Rechtsstiel, Gnadengebot solcher Art direct oder indirect an den Justizminister einzureichen, gleichviel ob es in der Einleitung heißt, wir ersuchen oder wir fordern. Deshalb bin ich eben nicht klar gestellt, daß aus Art. 31 Abs. 1 uns ein Recht der Einsprache zusteht, nicht in der Lage, für einen der Anträge zu stimmen, welcher die Entlassung des Abg. Majunke wünscht. Denn wird diesem Antrage nicht statt gegeben, stehend wir dann die Frage in die Tasche oder führen wir dann den Conflict weiter? Diesen Conflict würde ich nicht scheuen aufzunehmen, wenn das Haus die Rechtsfrage in meinem Sinne mit großer Majorität entschieden hätte, so wie ich es 1866 gethan in Beziehung auf die Rechtsfreiheit des Abgeordnetenhauses, aber einen Antrag annehmen, den der eine als Gnadengebot, der andere als Rechtsförderung annimmt — das geht nicht an! — Der Redner schließt mit einer entschiedenen Parteinaufnahme für die Resolution von Hoberbeck, während er eingestehen, sich gegenüber der motivierten Tagesordnung Beckers in einer peinlichen Lage zu befinden. Das dieselbe freilich nicht dazu bestimmt ist, eine spanische Wand für Ausflüchte zu sein, dafür bürgt der Name des Antragsstellers.

Bundesbevollmächtigter Leonhardt: Der Vorredner hat mich doch sehr misverstanden, wenn er meint, daß ich ausgesprochen hätte, ich enthalte mich der Einmischung in die Strafrechtsfrage nach allen Richtungen hin. Was ich nicht thue, ist allein, daß ich mich nicht einmische in die Behandlung eines einzelnen Strafrechtsfalls. Der Justizminister hat auch eine politische Aufgabe; aber die bezieht sich wahrlich nicht darauf, daß er sich in einzelne Strafrechtsfälle einmischt.

Für die Behandlung der einzelnen Fälle da soll Gerechtigkeit herrschen und nicht Politik.

Nur ein Justizminister, der sich auf diesen Standpunkt stellt, kann darauf rechnen, daß der Justizverwaltung das Vertrauen des Landes entgegengetragen werde.

Es ist ferner allerdings richtig, daß der Justizminister sein Begründungsrecht im Sinne eines Strafverfahrens, der allein dem Kaiser zusteht, daß er ferner einen Gnadenact nur insofern vornehmen darf, als er von der höchsten Behörde dazu autorisiert wird; aber die hier in Rede stehende Befugnis des Justizministers, die Strafe auszuführen, die beruht eben auf Allerböhster Ordre.

Es ist ferner unrichtig, daß die Initiative der Strafvollstreckung in dem vorliegenden Falle vom Staatsanwalt ausgegangen sei; sie ging von den Gerichten aus und erst später, als der zu Verhaftende in Berlin nicht zu finden war, nahm der Staatsanwalt die Sache in die Hand und das war sein Recht und seine Pflicht und ich kann ihn deshalb nicht tadeln.

Ich bemerke hierbei, daß mir von dem Fazit, was der Abg. Sonnemann anführte, in der Commission sei die Sache auf den Staatsanwalt abgewälzt, nichts bekannt wäre.

Wäre das in der Commission geschehen, so hätte ich entschieden dagegen Wider spruch erhoben.

Der Abg. Sonnemann scheint anzunehmen, daß ich mich über seinen und den Antrag Windhorsts günstiger ausgesprochen, als dies tatsächlich der Fall ist. Ich sage nur, man könnte möglicher Weise auf den Antrag eingehen; ich habe ausdrücklich erklärt, die Sache müsse, wenn der Antrag an den Justizminister komme, erwogen werden, und da wird gar mancherlei zu erwägen sein unter Anderen z. B. auch aus welchen Gründen der Herr Majunke latirt hat. Der preußische Justizminister hat darauf zu achten, daß rechtskräftige Strafurtheile zur Vollstreckung gelangen und daß kein Spiel getrieben wird mit Gerichten, mit Recht und Gesetz. Was den Fall des Abg. Wlost betrifft, so erinnere ich mich allerdings, daß ein derartiges Gesuch eingegangen ist; dasselbe ist vom Justizminister an die Gerichte zum vor schriftsmäßigen Bescheid eingegangen.

Das möchte ich doch nicht versprechen, daß der preußische Justizminister von seiner Befugnis einen Gebrauch dann machen sollte, wenn ein Reichstagabgeordneter zur Zeit einer beginnenden Session sich in Haft befindet. Da müssen doch verschiedene Erwägungen Platz greifen; und in dieser Beziehung ist es für den Justizminister gewiß von großer Bedeutung, ob das Haus den Wunsch zu erkennen giebt, daß ein Abgeordneter aus der Haft zu entlassen sei oder nicht.

Abg. Schwarze: Als meine politischen Freunde und ich den Antrag Lasker unterschrieben, trugen wir nur der Wichtigkeit des Falles Rechnung, indem wir meinten, es sei wohl die Aufgabe des Hauses, zu prüfen, ob in diesem Falle eine Verletzung der Privilegien des Hauses vorgelegen sei. Wir waren der Meinung, daß der Artikel 31 die Strafhaft nicht betrifft. Ich fordere jeden Richter und jeden Praktiker auf, mir zu widersprechen, wenn

ich behaupte, daß, wo in der Prozeßordnung gesprochen wird von Verhaftungen, hierunter nicht die Haft zur Strafvollstreckung zu verstehen ist, sondern nur die Haft zum Zwecke der Untersuchung und des Strafverfahrens. Es hat aber gar nicht ausgesprochen werden sollen, daß die Abgeordneten vor einer Strafvollstreckung geschützt werden müssen. Unter allen Anträgen ist der des Abg. von Hoberbeck allein annehmbar: ich erkläre mich aber gegen denselben (Heiterkeit), weil ich der Meinung bin, daß in Art. 31 das Richtige getroffen ist, daß eine Ausdehnung derselben nicht zweckmäßig ist. In den Anträgen der Abg. Sonnemann und Windhorst liegt eine Schädigung des richterlichen Ansehens, ohne daß die Antragsteller es beabsichtigen. Ich kann Ihnen nur den Antrag Becker empfehlen.

Ein Antrag auf Vertragung wird abgelehnt. Seine Annahme würde eine Abdampfung zur Folge haben.

Abg. Gneist: Die preußische Criminalprozeßordnung bestimmt, daß dieheitskräftige Urtheile unverzüglich zu vollstreichen seien, wenn nicht ein gesetzlicher Sistungsgrund vorhanden ist. Die Befugnis der Aussetzung der Strafhaft ist immer als ein Theil des Begnadigungsrechts angesehen und aus leicht ersichtlichen Gründen auf den Justizminister delegirt worden und zwar vermittelst der Cabinettsordre vom 26. Juni 1834. Im Wege der Revolution kann in diesem Falle nicht geholfen werden, sondern nur durch eine Verfassungsänderung. Ist denn aber Ausicht vorhanden, für eine solche die Zustimmung der Regierung zu erhalten? Der Zustand der Materialien zu Art. 31 zeigt von großer Verwirrtheit und Unklarheit, die Abgeordneten sprechen immer von Haft, kein einziger von Strafvollstreckung, aber ihre Motive passen sowohl zu dem einen wie zu dem anderen. Bei der Annahme des Artikels sprach man von Volljährigkeit des Hauses, Schutz gegen politische Prozesse; das sind alles deutliche Ideen von der Exemption vom gemeinen Recht, die man mit den Freiheits- und Ehrentrechten solcher Versammlungen, wie der Reichstag ist, verschmolz. Was wir aber aus fremden Verfassungen übernommen haben, beruht auf ganz anderer Grundlage. Man ging in England davon aus, daß alle Staatsbürger unter den Gerichten standen; der Schutz, der in einem solchen Artikel lag, bezog sich nur auf Dinge untergeordneter Art. Der Civilarrest und auch die Untersuchungshaft konnte auf Grund leichtfertiger Anschuldigungen und Vorwände sehr leicht eintreten; nur gegen solche kleinliche Belästigungen sollten die Abgeordneten geschützt werden.

Gegen eine förmliche Versehung in den Anklagestand oder gegen ein Strafurtheil hat man mir ein Privilegium aufzurichten versucht. Die Verhaftung auf Grund eines gerichtlichen Urtheiles erregt weder in England noch in Amerika Aufsehen; im Gegenteil man glaubt, daß Parlamentsmitglieder das Beispiel einer Unterwerfung unter das Gesetz zu geben haben. Bei uns sind die Parlamentsprivilegien schon bedeutend erweitert worden, die Anträge würden praktisch dahin führen, mehr als 2000 Abgeordneten deutscher Reichs- und Ständesversammlungen von der Strafvollstreckung zu exemiren, die gewählten Mitglieder auf eine Legislaturperiode, die 500 Mitglieder der ersten Kammer aber auf Lebenszeit oder sogar erblich. Unsere Juristen und Politiker werden sich hoffenlos überzeugen, daß jede Exemption der Abgeordneten von einem Gerichtsprinzip mit den ersten Grundsätzen parlamentarischer Regierung unvereinbar ist. In weiteren Kreisen der öffentlichen Meinung aber wird man sich sagen müssen, daß in unserem heutigen Staate, in welchem die höchsten Regierer des Reichs und des Landes, die dem Throne nächst stehenden Personen keinen Schutz gegen Gerichtsurtheile finden, ein solches Privilegium um auch für Parlamentsmitglieder nicht mehr geschaffen werden darf. Ich beantrage daher, unter Ablehnung aller präjudizierenden Anträge, der Justiz ihren freien Lauf zu lassen. (Lebhafte Beifall rechts; Bischen links.)

Abg. von Hoberbeck: Die Consequenz der eben gehörten Rede ist nicht, daß wir es beim alten lassen, sondern vielmehr, daß wir den Artikel 31 ganz aufheben und damit die Abgeordneten schullos lassen auch gegen die aller tendenziöse Verfolgung. (Sehr wahr! links!) Ich könnte auch damit einverstanden sein, in der Commission für die Justizgegen die Sache zu regeln, wenn ich nicht fürchten würde, daß der Abg. Gneist in der Commission eine sehr große Rolle spielen wird, so daß ich an die Resultate der Commission mit Schauern denken kann. (Heiterkeit) Ich bitte Sie, sich durch die oft wiederholten Bezugnahmen, daß wir die Gerichte reperfizieren sollen, sich nicht irre führen zu lassen; es handelt sich nicht um die Gerichte, sondern um die Strafvollstreckung, es handelt sich um den Schutz der Reichstagsabgeordneten gegen die Willkür der Staatsanwälte. (Beifall)

Thaler, ferner das Einstaus-Capital, die Hälfte des Reservefonds den Anteil an den Liegenschaften. Ferner übernimmt die Reichsbank die Verpflichtung der weiteren Verzinsung und Amortisation der Anleihe wegen der 1856 vorgenommenen Einziehung der 15 Millionen Kassenscheine. Die Contingentierung wird auf 250 Millionen Mark bemessen. Die Zettelbanken erhalten 130 Millionen Mark. Im Ganzen ist eine Erhöhung von 300 auf 380 Millionen Mark eingetreten. Es soll eine Revision der Vertheilung unter den einzelnen Banken gegenüber in dem Sinne erfolgen, daß die drei süddeutschen Banken: Baden, Württemberg, Hessen von den mit 1 Prozent besteuerten Noten je 10 Millionen Mark, Bayern alles in allem 32 Millionen Mark erhalten. Das Verhältnis Sachsen wird gleichfalls erheblich verbessert, in welchem Umfang, ist noch vorbehalten, die Reichsbank ist ermächtigt und verpflichtet, überall im ganzen Reichsgebiete Geschäfte zu betreiben und die Geschäfte des Reiches gratis zu besorgen. Die Reichsbank erhält ein Privilegium auf 15 Jahre. Morgen früh um 10 Uhr wird die Bank-Commission des Reichstages zusammentreten und diese Vorschläge durch den Präsidenten Delbrück entgegennehmen. Die Abstimmung derselben wird dann in der nächsten Sitzung, 4. Januar f. J. erfolgen und dann nach ihrer Vereinbarung als Amendement zu der früheren Vorlage an den Reichstag gelangen. Das Civile Gesetz wird nun morgen erst im Justiz-Ausschuß des Bundesrates zum Abschluß und dann unmittelbar an das Plenum gelangen. Das Referat wird der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger übernehmen, die Vorlage dem Reichstage erst in den Weihnachtsferien zugehen. — Die Berufung des preuß. Landtages ist für den 14. Januar in Aussicht genommen.

[Die Kaiserin] hat nachstehendes Schreiben erlassen:

Als Protecteur des Frauen-Lazareth-Vereins und des Augusta-Hospitals sehe ich Mich durch den großen und schmerzlichen Verlust, den der Verein und die Anstalt durch den Tod des verdienstvollen Geh. Raths Esse als technischer Director erlitten haben, nunmehr veranlaßt, aus dem Vorstande des Vereins zwei Curatoren zu ernennen, welche, bis Ich die Wahl eines Nachfolgers für den verstorbenen Director der Anstalt getroffen haben werde, alle Interessen derselben wahrmehnen und in Meinem Auftrage zu vertreten haben, wofür Ich hiermit den von Mir gewählten Curatoren, dem Baron v. d. Heide und dem Reg.-Rath Has die nötige Legitimation ertheile.

[Wahlprüfung.] Nach der „Kreuz-Ztg.“ hat gestern die zweite Abteilung des Reichstages die Wahl des Abg. Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen geprüft und nach eingehenden Erörterungen beschlossen, die Wahl für ungültig zu erklären.

[Fürst Bismarck und Fritz Reuter.] Das „R. T.“ theilt aus der in den nächsten Tagen erscheinenden Ausgabe der nachgelassenen Werke Fritz Reuter's von Wilbrandt folgenden Briefwechsel zwischen Reuter und Bismarck mit. Reuter schrieb 1866 unter Einschaltung seiner gesamten Werke: „Es treibt mich, Ew. Excellenz, als dem Manne, der die Träume meiner Jugend und die Hoffnungen der gereisten Alters zur sahbar und im Sonnenchein glänzenden Wahrheit verwirklicht hat, ich meine die Einheit Deutschlands, meinen tiefgefühlten Dank zu sagen. Nicht Autoren-Eitelkeit, sondern nur der lebhafte Wunsch, für soviel schöne Realität, die Ew. Excellenz dem Vaterlande geschenkt haben, auch etwas Reales zu bieten, veranlaßt mich, dieiem Danke den Inhalt des beifolgenden Pades beizufügen. — Wünschen Ew. Excellenz diesen meinen etwas zudringlichen Kindern ein bescheidenes Plätzchen in Ihrer Bibliothek gönnen und möchten die dummen Jungen im Stande sein, mit ihren tollen Sprüngen Sie aus Augenblüte die schweren Sorgen und harten Mühen Ihres Lebens vergessen zu lassen. — Gott segne Sie für Ihr Thun! Sie haben sich mehr Herzen gewonnen als Sie ahnen, so z. B. auch das Ihres ergebenen Fritz Reuter, Dr.“

Graf Bismarck antwortete am 17. September:

Eurer Hochwohlgeboren sage ich herzlichen Dank für die freundliche Sendung, mit welcher Sie Ihre inaktivische Botschaft vom 4. d. M. begleiteten. — Als alte Freunde habe ich die Schaar Ihrer Kinder begrüßt und sie alle willkommen geheißen, die in frischen, mir heimatisch vertrauten Klängen von unserem Volles Herzschlag Kunde geben. — Noch ist, was die Jugend erhoffte, nicht Wirklichkeit geworden; mit der Gegenwart aber verböhnt es, wenn der ausserwähnte Volksdichter in ihr die Zukunft gesichert vorausahnt, der Freiheit und Leben zu opfern stets bereit war“.

Schwerin, 10. Decbr. [Kammerdirector Böckler +.] Nach langen Straatenlager starb heute Abend hier der Kammerdirector Böckler im 65. Lebensjahr, der als mecklenburgischer Abgeordneter zum deutschen Parlament 1848 bis 1849 in Frankfurt auch in weiteren Kreisen bekannt war. Der selbe machte sich in Frankfurt durch angestrengte Tätigkeit in verschiedenen Comites wie durch gebiegene juristische Kenntnisse einen allgemein geachteten Namen. In Mecklenburg ward der Verstorbene als Director und Chef der stehender Domänenverwaltung nicht allein zu den höchsten, sondern auch zu den niedrigsten Beamten des Landes gezählt und sehr häufig als künftiger Ministerpräsident, nach Einführung der constitutionellen Verfassung, bezeichnet. Die im letzten Decennium geschehene Umwandlung von Tausenden von Bauern im Domänen aus Zeitzpächter in Erbpächter, welche ziemlich unumstritten mit ihrem Bestreben waren, und ferner der Entwurf einer vorretriflichen Hypothesenordnung in den Domänen gelten vorzüglich als seine Werke.

Hamburg, 12. December. [Erkenntnis.] Das heute Morgen publicirte Erkenntnis in der (mehr nach uns besprochenen) Privat-Inurientlage des Oberamtsrichters Seidel in Kellinghusen gegen den verantwortlichen Redacteur des „Hamb. Correspondenten“. Dannenberg, lautet auf kostlose Freisprechung. Die Entscheidungsgründe waren nach der „Kiel. Ztg.“ die folgenden: „Da die vom Privatkläger erhobene Klage darauf gegründet war, daß der Beklagte dem Privatkläger für sein an den Vorständen des Stadtgerichts in Berlin (in der Armin-Affäre) geschriebenes Denunciationsschreiben, das Bedürfnis, sich bei seinen Vorgelebten in empfehlende Erinnerung zu bringen, als Motiv untergebracht und diese von ihm in der betreffenden Verhandlung vor dem Polizeigericht gemachte Neuherzung auch in einem Referat über diese Gerichtsverhandlung reproduziert habe; — da somit von einer Beleidigung des Klägers nur dann die Rede sein könnte, wenn das demselben untergeschobene Motiv als ein verächtliches anzusehen wäre, das Bedürfnis eines Beamten, sich bei seinen Vorgesetzten in empfehlende Erinnerung zu bringen, jedoch kein verächtliches Motiv sei; — da es somit von vornherein an einem Klagegrund gefehlt habe und da dem Beklagten im Ueblichen kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, daß er bei seiner Vertheidigung dem Privatkläger das für ihn (den Beklagten) günstigste Motiv untergeschoben habe, zumal die von dem Privatkläger an das Berliner Stadtgericht gerichtete Denunciation immerhin einen „außergewöhnlicher Schritt“ und dieser letztere auch in dem betreffenden Denunciationsschreiben nicht genügend motiviert sei; — daß der Kläger mit der von ihm erhobenen Klage abzuweisen sei. Die Verurtheilung des Klägers in die erwachsenen Gerichtskosten rechtfertigte sich durch das oben Gesagte.“

München, 13. December. [Nuntius Meglia.] Von dem durch Barnbühlers Enthüllungen wieder bekannt gewordenen Nuntius Meglia erzählt der altkatholische „Deutsche Merkur“, daß derselbe s. B. dem Rottenburger Regens Most, als dieser den verstorbenen Bischof von Rottenburg wegen liberaler Gesinnung der Curie denuncirt hatte und deshalb von dem Bischofe zur Rede gestellt worden war, folgenden Rat gegeben habe: „Si vis, negare potes, quoniam non Romam, sed mihi Monacum scripsi.“ (Wenn Du willst, kannst Du es läugnen, weil Du nicht nach Rom, sondern mir nach München schreibst.)

D e s t r e i c h .

Wien, 15. December. [Der Ministerwechsel in Serbien.] Hier erscheinende „Correspondance générale“, eine in diplomatischen Kreisen verbreitete Correspondenz, schreibt in einem Entreslet aller den Ministerwechsel in Serbien: Alle Nachrichten aus Belgrad stimmen

darin überein, daß das neue Cabinet nicht beabsichtige, sich von jener friedlichen, der Consolidirung des Landes geweihten Politik zu entfernen, welcher das Ministerium Marinovic den hohen Grad von Vertrauen dankte, den ihm die Mächte entgegenbrachten. Eine Politik der Agitation habe in Serbien alle Chancen verloren, seitdem die Entrevues von Berlin und Petersburg das Friedensbündniß der drei Kaiserstaaten bestätigten. Wer heute Miene mache, den Frieden an der unteren Donau zu fören, hätte sich nur der entschiedensten Gege-

nentlich um solche Pflanzenfreunde sich erworben, welche nicht in der Lage sind, in einem Gewächshause, oder selbst nur in Wohnungsräumen eine größere Anzahl Pflanzen mit Sicherheit überwintern zu können; seinem widerholten, bisher leider unerfüllt gebliebenen Versuch, daß auch andere gleiche Versuche machen und deren Ergebnisse zur Anwendung in weiteren Kreisen der Section bekannt geben möchten, gab der Secretär daher sehr gern betonten Ausdruck.

E. H. Müller.

Provinzial - Zeitung.

— d. Dreslau, 16. Decbr. [Der Bezirksverein der Odervorstadt] hielt gestern Abend seine letzte Sitzung in diesem Jahre. Nach einem Bericht des Herrn Landsberger hat das Odervorstadt bestimmte Aussicht, eine Suppenanstalt zu erhalten. Es handelt sich hierbei nur noch um die Wahl eines passenden Locals. Die folgende Discussion über Referate der Stadtvorstandes-Versammlungen, namentlich in Bezug auf die Vorlage über den Karlsbund, gab Veranlassung, die einschlägigen Bestimmungen der Städte-Ordnung zu recapituliren. Hierauf wurde beschlossen, wegen der bevorstehenden Vorstandswahlen den Mitgliedern ein Verzeichniß aller Vereinsgenossen einzubändigen. Mit dem Wunsche, der Verein möge im neuen Jahre eine gleich rege Tätigkeit entwickeln, wie bisher, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

— d. Dreslau, 16. Decbr. [Die gestrige Männerversammlung der „alten städtischen Ressource“] eröffnete Opticus Heinrich mit einem Bericht über die Waldecker und konstatierte, daß durch dieselbe 19 neue Mitglieder gewonnen worden seien. Bezüglich der Winter-Berghügungen habe der Vorstand keinen bestimmten Beschluß gefasst. Nach längerer Debatte beschloß die Versammlung, ein Vergnügungs-Comité zu bilden, dessen Mitglieder in einer späteren Versammlung gewählt werden sollen. Gelegentlich der Beantwortung des Fragekastens wurde der Beschluß gefasst, einer späteren Versammlung die Frage vorzulegen, ob es nicht angezeigt wäre, daß die alte städtische Ressource ihr politisches Programm zu öffentlicher Kenntnis bringe. Hierauf Schluß der Versammlung.

Sitzung des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens am 2. December.

Herr Professor Dr. Palm las über die Vorgänge während der letzten Anwesenheit des Winterkönigs in Dreslau, im November und December 1620. Anschließend an frühere Vorträge über das erwähnte Jahr, schilderte derselbe die Ankunft des Königs in Dreslau nach der Schlacht am weißen Berg. Gleichzeitig hatte der Landeshauptmann Johann Christian von Brieg den siegenden König in Glaz aufzuhalten gesucht, am 17. November traf derselbe mit gemäßigtem Gefolge in Dreslau ein. Der Empfang war kein freundlicher; teils lastete auf dem Besiegten die Schmach der schlecht geführten Sache, teils war die Bürgerschaft Dreslau's aufgeregter durch die bei seiner vorigen Anwesenheit den Reformierten Dreslau's gewährte freie Religionsübung. Die Aufregung war so groß, daß der Magistrat den König bewog, die Concession wieder zurückzunehmen, obwohl letzter selbst, wie der Landeshauptmann sich zur reformierten Kirche bekannten. Besonders war die Stimmung der zum 2. December zu einem Fürstentage schleunig berufenen Stände. Nicht nur verbietete diese dem wieder ermutigten König ihren Beistand zur Fortsetzung des Kampfes gegen den Kaiser, sondern beschlossen auch ziemlich verweise Mittel, um die nöthigen Gelder zur Kriegsführung zu gewinnen. Zwar segte die Fürstenstimme noch nicht die Aufhebung und Confiscation des Bistums und seiner Güter durch, die Gesandten der Erbfürstentümer und Städte widersprachen noch, dagegen beschloß man eine Art Aufhebung der geistlichen Stiftungen und Klöster, indem deren Einfünte auf 2 Jahre in die Landeskasse fließen und den Geistlichen nur das Nothwendigste zu ihrem Unterhalte gelassen werden sollte. Dafür wollten die Fürsten ihrem Münzrecht und ihren gerade bei der damaligen Münzverirrung sehr bedeutenden Einfünten daraus entgehen. Eine Besteuerung des Grundbesitzes, 120 vom Laufend der Ansage, aller Kaufmannsgüter, ferner Zwangsantien u. dgl. wurden bewilligt und andere Maßregeln beraten. Allmählig jedoch sank die Ansage so kriegsbereite Stimmung; immer lautere Klagen über die an den Grenzen verübten Kreuze der Feinde, über Meutereien der eigenen Soldaten u. s. w. ließen ein, dazu kam die Ankündigung der vom Kurfürsten von Sachsen in Kurzem auch in Schlesien zu vollziehenden Execution, die für dieses Land ein gleiches Schicksal, wie die über die Lautis verhängte, fürchteten ließ. Alles dies bewirkte, daß man an den Frieden dachte, wenn man auch nur versucht davor zu sprechen wagte. Da gab am 20. oder 21. December die Nachricht von dem Absfall der verbündeten Männer den Auschlag. Der König sah, daß mit diesem Verluste alle Aussichten auf glücklichen weiteren Widerstand verschwunden seien und that am 22. den Ständen seine Absicht kund, sich in sichere Orte in der Nähe zurückzuziehen. Er überließ es ihnen, mit Sachsen Unterhandlungen anzutippen, unter der Voraussetzung, daß man ihm dabei mit einfachen und seine Rechte wahren werde. Unter den Versicherungen fernerer Fürsorge für seine schlesischen Unterthanen, schied er am 23. December, um über Elegan seiner Gemahlin nachzugehen, die er am 27. November nach Brandenburg vorausgeschickt hatte, und welche in Küstrin ihrer Entbindung entgegangen. Die Stände entließen ihren König, ohne ihm von alle den früher gemachten Geldzusicherungen auch nur eine kleine Summe auf den Weg gegeben zu haben, während er nach Pol's Versicherung überall Rücktigkeit gemacht hatte.

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.
(Section für Obst- und Gartenbau.)
Sitzung am 11. November 1874. Vorgetragen wurden: 1) eine längere Abhandlung des Lehrers Hiller in Briesig: „Zur Förderung der Obstcultur“, in welcher die drei Fragen: a. Welches sind die Hindernisse des Aufschwunges der Obstcultur? b. Was kann der Lehrer zur Hebung derselben thun? c. Ist die Obstabauzeit auch in der Städtschule zu lehren? 2. Von Herrn Oberhofgärtner Schwedler in Slawenitz: „Auszug aus Skizzen einer diesjährigen Reise nach Süddeutschland.“

Der Gärtner der Section, Herr Zeitlinger, legte vor: 1) Früchte der Maibirne (Bei Mai, de Jonghe), einem jungen Säulen-Pyramiden-Stämmchen in dem Obstabauzugsarten der Section entnommen; eine sehr feine Birne für die Tafel, welche bis in Mai ihre Dauer behält. 2. Koppels' frühe weiße Rosen-Kartoffel: „eine noch neue, mittelfrische, im Sectionsgarten verschiedenweise cultivierte Sorte von großer Fruchtbarkeit, deren ziemlich große, platirtrane Knollen an turzen Solonen dicht um den Stock liegen; daher zu empfehlen. 3. Als Beweis dafür, daß sich nicht blos in Württemberg und Bayern, sondern auch in Schlesien, bei tauglichem Boden und richtigem Culturverfahren wirklich schöne Wurzeln des Meerrettig erzeugen lassen, eine demselben untergeschobene Motiv als ein verächtliches anzusehen wäre, das Bedürfnis eines Beamten, sich bei seinen Vorgesetzten in empfehlende Erinnerung zu bringen, jedoch kein verächtliches Motiv sei; — da es somit von einer Rede sein könnte, wenn das demselben untergeschobene Motiv als ein verächtliches anzusehen wäre, das Bedürfnis eines Beamten, sich bei seinen Vorgesetzten in empfehlende Erinnerung zu bringen, jedoch kein verächtliches Motiv sei; — da es somit von vornherein an einem Klagegrund gefehlt habe und da dem Beklagten im Ueblichen kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, daß er bei seiner Vertheidigung dem Privatkläger das für ihn (den Beklagten) günstigste Motiv untergeschoben habe, zumal die von dem Privatkläger an das Berliner Stadtgericht gerichtete Denunciation immerhin einen „außergewöhnlicher Schritt“ und dieser letztere auch in dem betreffenden Denunciationsschreiben nicht genügend motiviert sei; — daß der Kläger mit der von ihm erhobenen Klage abzuweisen sei. Die Verurtheilung des Klägers in die erwachsenen Gerichtskosten rechtfertigte sich durch das oben Gesagte.“

In der Sitzung am 2. December 1874 wurden vorgelegt: die 42. Lieferung des Obstababinetts von H. Arnoldi in Gotha, enthaltend: in naturgetreuer Nachbildung aus Porzellan-Compositionsmasse, 2 Apsels, 2 Birnen und 2 Pfauen-Sorten und ein durch den Obergärtner Herrn Stieb einer in Stolz eingefendetes Blatt von Tropaeolum Lili Schmidt mit innerer, dreihäufiger, breit matt grünlich-gelb umrandeter Zeichnung, wobei derselbe berichtet, aus selbst gewonnenen Samen einige Pflanzen erhalten zu haben, deren sämmtliche Blätter fast ganz gleiche Zeichnung haben und ein ganz reizendes Aussehen bieten.

Zum Vortrag gelangten, von Obergärtner Herrn A. Schütz in Wettendorf (Ungarn) eingefendet, ein Aufsatz über „die Coniferen in der Landschaftsgärtnerrei“ und von Herrn Apotheker M. Scholz in Jutroschin umfassende Mittheilungen über die Erfolge seiner Versuche „zur Kenntnis solcher Pflanzen, welche im Winter wenig oder gar keines Lichtes bedürfen.“

Diese Versuche, welche Herr Scholz mit etwa 600 heils harzträchtigen, heils krautartigen und Zweigelgewächsen verschiedenster Arten in Löpzig, z. B. Obstabäumen, Ficus carica, Fuchsia, Amododendron, Dracaena, Opuntia, Cacten, Liliaceen unternahm und auch häufig noch fortzusetzen beabsichtigte, fielen zum überwiegend größten Theile äußerst beständig aus. Durch diese Versuche hat Herr Scholz unzweifelhaft ein beachtenswerthes Verdienst,

namlich um solche Pflanzenreuno sich erworben, welche nicht in der Lage sind, in einem Gewächshause, oder selbst nur in Wohnungsräumen eine größere Anzahl Pflanzen mit Sicherheit überwintern zu können; seinem wiederholten, bisher leider unerfüllt gebliebenen Versuch, daß auch andere gleiche Versuche machen und deren Ergebnisse zur Anwendung in weiteren Kreisen der Section bekannt geben möchten, gab der Secretär daher sehr gern betonten Ausdruck.

+ Königshütte, 15. Decbr. [Concert.] Sonnabend, den 12. d. Mts., veranstaltete der Männergegang-Verein im Anschluß mit einem gemischten Chor ein Concert. Die den ersten Theil desselben bildenden Piecen für gemischten Chor verschiedener Componisten (Alt., Mendelssohn Bartholdy) waren noch insofern als gelungen zu betrachten, als der Chor damit seine Feuerprobe bestand, indem sich der Damenchor erst Mitte October constituit hat. Den zweiten und Haupt-Theil bildete die „Otto'sche Oper: „Die Waldgrundbrück bei Dresden“, und wurde dieses in eleganten Costümen ausgeführte humoristische Werk vom Publikum mit großem Beifall aufgenommen. Das fehlende Orchester war durch zweitensprechende Flügelbegleitung ersetzt. An der Ehre des Erfolges haben der langjährige, unermüdliche Dirigent, Herr Haup Lehrer Mahner, und die unverdrossenen Sängerinnen und Sänger wohl zu gleichen Theilen Anspruch und unsere armen Schulkinder sind durch die erzielte hohe Einnahme um eine Hoffnung für ihren Weihnachtstisch reicher. Der Schluß des Abends war der erste Versuch der „Königshütter Brumme“, rekrutiert aus Mitgliedern des „Männer-Vereins“, ein Pleigeldindes um das bißige Vereinswesen sehr verdienten Herrn Ingenieur Schubert. Der „Fest-Mariä“ der Breslauer- und die „Polka“ der Königshütter-Brumme machten dem Begründer alle Ehre. So war denn die Befriedigung eine allgemeine.

4. Königshütte, 15. Decbr. [Gewerbe-Verein.] Die letzte Sitzung wurde ausgeführt durch einen Vortrag des Herrn Geh. Berggräf. Meihen über die Steinöfen. — Nachdem der Vortragende kurz die Eigenschaften und den Ursprung dieses wichtigsten aller Minerale angegeben, erläuterte dieser an zwei im großen Maßstab ausgeführten Profilen, deren eines die sattelförmige, gleichmäßige Schichtung unserer Königsgrube, das andere die verschobenen und zerklüfteten Flöze des Aachener Beckens anschaulich macht, die verschiedenen Arten der Lagerung und die bergmännische Gewinnung der Kohlen. Der Vortrag entwickelte sich sodann über das älteste, an Sagen und Mythen sich anknüpfende Vorkommen der Steinkohlen, deren Produktionswert dem des Goldes gleichkommt, während der durch dieselbe geschaffene indirekte Gewinn als ein bedeutend größerer, als bei diesem edlen Metall sich herausstellt. Den Schluß bildete ein kurzer Überblick über die Entwicklung der hiesigen Königsgrube. Als ein unscheinbarer Schacht im Jahre 1791 unter dem Minister v. Neden in Angriff genommen und im ersten Jahre einen Ueberschuss von 95 Thlr. gehend, entwickelte sie sich nach einer 10jährigen, bedeutende Zuschüsse erfordernde Sturm- und Drangperiode in träftiger, allmählig zunehmender Weise, so daß dieselbe jetzt einen Netto-Gewinn von über einer Million Thalern bei einer Jahresproduktion von 14% Millionen Centnern und einer Schachtlänge von etwa 10–11 deutschen Meilen gewährt. — Die zahlreiche Versammlung folgte dem spannenden Vortrage mit reger Aufmerksamkeit und sprach dem verehrten Redner durch den Vorsitzenden ihren Dank aus. — Nachdem letzter noch kurz des Dahinterlebens des so allgemein verdienten Herrn v. Carnall gedacht, dessen Andenken durch Erheben von den Plätzen die Anwesenden ehren, wurde die Sitzung geschlossen.

Berlin, 16. Dec. Wie es den Anschein gewinnt, darf man von dem Rest dieses Jahres für das Börsengeschäft einen Aufschwung nicht erwarten, denn anderen Falles hätte eine solche Wendung sich schon immer bemerkbar machen müssen. Die Haltung der Börse ist eine feste, aber die Umsätze bleiben durchaus ungenügend. Die Gründe, welche für letzteren Unfall bestimmt sind, haben wir des Destr. bereits beleuchtet und da dieselben inzwischen nichts an ihrer Bedeutung eingebüßt haben, so folgt sich die Geschäftslösigkeiten in natürlicher Weise. Die einzelnen Branchen der Börse effecten wetteifern auch heute in der Verkehrsenthaltung mit einander und nur wenige Devisen machen eine Ausnahme. Die internationalen Speculationswerthe gingen in sehr geringem Maße um, bekundeten aber gute Festigkeit, nicht allein, daß sie schon mit kleineren Erhöhungen gegen die gestrigen Schlusshöre einsetzen, sondern sie erweiterten die Advance auch im weiteren Verlaufe in einem Umfang, der für jetzige Verhältnisse nicht gerade unbedeutend zu nennen ist. Namentlich zeichnete sich Oesterreichische Staatsbahn durch große Festigkeit aus. Oester. Creditationen blieben ruhiger und erhielten auch eine geringere Courserhöhung. Lombarden blieben wie bisher unbeachtet. Andere Oester. Bahnen gewannen weniger Interesse, nur Galizier waren belebt und steigend, da man die Meldung, wonach die Bahn in letzter Woche eine Mindereinnahme von 29.000 fl. erzielt habe, anzuweisen. Oester. Nordwestbahnen fest, aber still. Die localen Speculationen effecten verhielten sich sehr ruhig. Disconto-Comm. 183%, ult. 183–182–183%, Dortmund Union 39, ult. 38½–38½–38½, Laurahs 135%. Auswärtige Fonds zeigten sich gewissermaßen recht beliebt; die Course konnten infolge vermehrter Nachfrage mehr oder weniger ansteigen oder behaupteten sich doch auf ihrem geistigen Niveau. Oester. Renten unverändert. Papierrente begehrte, auch 1860er Lose waren zu besserem Course gefragt. Italiener und Türken fest

13,727 fl. Mindereinnahme 659 fl. — Wocheneinnahme der Linie Wien-Mitterndorf 1275 fl. Mindereinnahme 100 fl. — Wocheneinnahme der Linie Salzburg-Hallein 1310 fl. Mindereinnahme 314 fl. — Wocheneinnahme der Linie Steindorf-Breitenau 1032 fl. Mehreinnahme 213 fl.

Berliner Börse vom 16. December 1874.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	8 T.	32	144	% B
do.	do.	3 M.	34	143	% B
Augsburg	100 Fl.	2 M.	42	56	20 G
Frankf. M. 100 Fl.	2 M.	5	—	—	
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	99	4	G
London 1 St.	3 M.	6	6,22	4	bz
Paris 300 Frs.	8 T.	4	81	7	% B
Petersburg 100 RS.	3 M.	51	93	4	G
Warschau 90 SR.	8 T.	5	94	4	G
Wien 150 Fl.	8 T.	4	91	4	G
do.	do.	2 M.	42	90	% G

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4%	12%	—	
Staats-Anl. consolid.	4%	105	% bz	
do.	4%	99	% bz	
Staats-Schuldscheine	3%	91	% bz	
Präm.-Anleihe v. 1855	3%	128	% G	
Berliner Stadt-Oblig.	4%	123	% bz	
Pommersche	3%	87	% bz	
Possensche	4%	93	% bz	
Sächsische	3%	83	% G	
Kur. u. Neumärk.	4%	98	bzG	
Pommersche	4%	97	% G	
Preussische	4%	97	% G	
Westfäl. in Rhein.	4%	98	% G	
Sächsische	4%	97	% bzG	
Badische Präm.-Anl.	117	% B		
Bayerische 4% Anleihe	118	bz		
Cöln-Mind. Prämensch.	3%	103	bzG	
Kurh. 40 Thlr.-Loose	75	% bz		
Badische 35 Fl.-Loose	40	% G		
Braunschw. Präm.-Anleihe	24	bzB		
Oldenburger Loose	41	% B		
Louis.	—	d.	—	
Ducaten 3,64	bz	Oest. Bkn. 91	96	% bz
Sover. 6,24	bz	do. Silbrigd. 97	G	
Napoleons 5,13	bz	do. ¼-Guld. 96	% G	
Imperials 5,18	bz	Russ. Bkn. 94	12	% bz
Dollars 1,11	%			

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	100	% bzG
Unkb. Pf. d. Pr. Hyp.	4%	100	% bzG
Deutsche Hyp.-Bk. Ptl.	4%	95	% G
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	5%	100	% bz
Unkund. do.	(1872)	102	% bz
do. rückbez. a. 116	5	106	% bz
do. do. 4%	99	5	% bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd. B.	5	102	% bz
do. III. Em. do. 101	bz		
Kündbr. Hyp.-Schuld. do.	5%	99	% bz
Hyp. Anth. Nord.-G. C. B.	5%	101	% bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5%	102	% G
Goth. Präm.-P. I. Em.	5%	106	% bz
do. II. Em.	104	% bz	
do. 5% Pr. rkzlbm. 110	101	% bz	
do. 4% do. m. 110	93	G	
Meininger Präm.-Pfd.	4%	100	% bz
Oest. Silberpfandbr.	5%	66	% bz
do. Hyp. Crd. Pfdbr.	5%	65	% G
Pfd. d. Oest. Bd. Cr. Ge.	5%	87	% G
Schles. Bodenre.	5%	100	% G
do. do.	4%	94	% G
Südl. Bod. Cred. Pfdbr.	5%	102	% G
Wiener Silberpfandbr.	5%	68	B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	41	68	% bzG
Papiere	41	63	% bz
do. Papierrente	41	63	% bz
do. 300 Pr.-Anl.	41	109	% -10 bz
do. Lott.-Anl. v. 60	5	109	% -10 bz
do. Credit-Loose	—	116	% bzG
do. 64er Loos.	—	96	% bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 61	5	163	% bz
do. do. 1866	5	158	% bz
do. Bod.-Cred.-Pfd.	5	89	% bzG
Russ. Pol. Schatz-Obl.	4%	87	% bz
Poin. Pfandbr. III. Em.	4%	82	% G
Poin. Liquid-Pfandbr.	4%	69	68 [97] % G
Amerik. 8% Anl. p. 1882	4%	98	% DzL
do. do. p. 1883	61	101	% bzG
do. 5% Anleihe	5	99	% bz
Französische Rente	5	67	% bzG
Ital. neue 5% Anleihe	5	69	% bz
Ital. Tabak-Oblig.	4%	99	% bz
Raab.-Grazer 100 Thlr.	4%	82	% G
Rumanische Anleihe	8	104	B
Türkische Anleihe	5	43	% bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	75	bzB
Schwedische 10 Thlr.-Loose	—		
Finnische 10 Thlr.-Loose	12	% B	
Türken Loos	123	B	

Eisenbahn-Prioritäts-Aktionen.

Berg.-Märk. Serie II.	4%	12	% bzB
do. Illv. St. 3½%	3½	85	% bz
do. do. Vl. 4%	99	5	% bz
do. Hess. Nordbahn	5%	102	% bz
do.	—	103	% B
Berlin-Görlitz	—	98	B
Breslau-Freib.	—	99	G
do. do. 4%	99	9	G
do. do. II.	4%	99	G
Cöln-Minden	—	93	G
do. IV.	4%	93	% bzG
do. V.	4%	93	G
Halle-Sorau-Guben	5%	98	% G
Märkisch-Poserne	—	97	G
N.-M. Staatsb.	5%	95	B
do. II. Ser.	5%	95	B
do. do. Obz. II.	4%	97	% G
do. III. Ser.	5%	97	G
Obersches.	—	—	
do. B.	—	—	
do. C.	—	—	
do. D.	—	—	
do. E.	—	93	B
do. F.	—	85	% G
do. G.	—	100	% G
do. H.	—	102	% B
do. I.	—	103	% bzB
do. von 1873.	4%	90	% bzG
do. von 1874.	4%	90	% bzG
Brig.-Neisse	4%	93	% G
Cosel-Oderb.	4%	93	% G
do. do.	5%	103	% bzG
Stargard-Posen.	4%	93	% bzG
do. do. II.	4%	99	% bzG
do. do. III.	4%	99	% bzG
do. do. IV.	4%	99	% bzG
do. do. V.	4%	99	% bzG
do. do. VI.	4%	99	% bzG
Ostpreuss. Südbahn	5%	103	% G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5%	103	G
Schlesw. Eisenbahn	—	—	
Chemnitz-Komota	5	64	% G
Dux-Bodenbach	5	82	% G
do. II. Emission	5	72	% bz
Prag-Dus.	5	35	% G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	94	% G
do. do. neue	5	92	% bz
Kaschau-Oderberg.	5	77	% G
Ung. Nordostbahn	5	66	% bz
Ung. Ostbahn	5	61	% bz
Lemberg-Czernowitz	5	71	% bzG
do. do. II.	5	79	bz
do. do. III.	5	73	bz
Mährische Grenzbahn	5	70	% G
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	27	% G
do. neue	5	85	% G
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84	% bzB
Oesterl.-Französische	3	317	% bz
do. do. neue	3	310	% bz
do. südl. Staatsbahn	248	% bz	
do. neue	3	249	% bz
do. Obligationen	5	86	% G
Warschau-Wien II.	5	99	% B
do. III.	5	97	% G
do. IV.	5	96	% G

Bank-Discount 6 pct.

Lombard-Zinssatz	7	pct.
Bank-Discount 6 pct.	7	pct.

Eisenbahn-Stamm-Aktionen.

Divid. pr.	1872	1873	Zf.
Aachen-Mastricht	1	1</td	